# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 10.06.2025

## **Allgemeine Daten**

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Niederösterreich - Referat SVA 3

ZVR-Zahl 1182213083

### Vereinsdaten

Name Menschlichkeit Österreich

Sitz St. Pölten (St. Pölten)

c/o Peter SCHULLER

Zustellanschrift 3140 Pottenbrunn, Pottenbrunner Hauptstraße 108/Top 1

Land Österreich

Entstehungsdatum 28.05.2025

statutenmäßige Vertretungsregelung Gemäß § 11 Abs.(3) a) der Statuten wird der Verein nach außen durch die Obperson gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten; bei Verhinderung übernimmt die Stellvertretung der Obperson diese Aufgabe.

b) Einzelvertretungsbefugnis der Kassierin in Finanzangelegenheiten - Die Kassierin oder der Kassier ist - unbeschadet der Gesamtvertretung nach lit. a

- berechtigt, den Verein in sämtlichen Angelegenheiten der Kontoführung und Finanzverwaltung, insbesondere gegenüber Banken und Zahlungsdienstleistern, eigenständig und allein zu vertreten.

- SieEr ist ermächtigt, Bankkonten im Namen des Vereins zu eröffnen, zu führen und darüber zu verfügen. Zahlungsanweisungen zu erteilen sowie alle zur ordnungsgemäßen Finanzverwaltung notwendigen Geschäfte eigenständig vorzunehmen.

## Organschaftliche Vertreter

#### Obperson

Vertretungsbefugnis

**21.05.2025 - 20.05.2030** (Funktionsperiode)

Familienname Schuller

Vorname Peter

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

#### **Obperson Stellvertreter**

Vertretungsbefugnis

**21.05.2025 - 20.05.2030** (Funktionsperiode)

Familienname

Schuller

Vorname

Michael

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

### Kassier

Vertretungsbefugnis

**21.05.2025 - 20.05.2030** (Funktionsperiode)

Familienname

**Schuller** 

Vorname

**Michael** 

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

#### Schriftführer

Vertretungsbefugnis

**21.05.2025 - 20.05.2030** (Funktionsperiode)

Familienname

Schuller Peter

Vorname

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

### **Hinweise**

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f. Inneres IV/DDS

Tagesdatum / Uhrzeit Dienstag 10. Juni 2025 \ 22:11:42